Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 1 / 10

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 20286#000
Bezeichnung LUMOROL CSD

Chemische Charakterisierung Amides, C8-18 (even numbered) and C18 (unsatd.),N,N-bis(hydroxyethyl);

Cocamide DEA (and) Amides, C16-18 and 18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl);

Soyamide DEA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung Mischung aus Nichtionic, Verdickung, Shaum-Booster, fettende, verwendet in

Kosmetik und sauber, industriell, Konstruktion, Leder und Stoff Gebiete.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname Zschimmer & Schwarz Italiana S.p.a.

Adresse via A. Ariotto, 1/C
Standort und Land via A. Ariotto, 1/C
13038 Tricerro

13038 Tricerro (VC)

Italia

Tel. 0039 0161 808111 Fax 0039 0161 801002

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist e.merlo@zschimmer-schwarz.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an 0039 0161 808111 / 0039 3316593305

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Eye Dam. 1 H318 Skin Irrit. 2 H315 Aquatic Chronic 2 H411

2.1.2. Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und späteren Änderungen und Anpassungen.

Gefahrensymbole: Xi

R-Sätze: 38-41

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 2 / 10

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren. .../>>

Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 Inhalt / Behälter . . . zuführen.

Enthält: Amides, C8-18 (even numbered) and C18 (unsatd.),N,N-bis(hydroxyethyl)

2.3. Sonstige Gefahren.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung. Konz. %. Klassifizierung 67/548/EWG. Klassifizierung 1272/2008 (CLP).

Amides, C8-18 (even numbered) and C18 (unsatd.),N,N-bis(hydroxyethyl)

CAS. 68155-07-7 40 - 50 Xi R38, Xi R41 Eye Dam. 1 H318, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 931-329-6

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119490100-53-0001

Amides, C16-18 and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl)

CAS. 68603-38-3 40 - 50 Xi R36/38 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 2 H411

CE. 271-653-9

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119951823-33-0001

DIETHANOLAMIN

CAS. 111-42-2 1 - 3 Xn R22, Xn R48/22, Xi R38, Xi R41 Acute Tox. 4 H302, STOT RE 2 H373, Eye Dam. 1 H318,

CE. 203-868-0 Skin Irrit. 2 H315, Aquatic Chronic 3 H412

INDEX. 603-071-00-1

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrensätze (R) sowie der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

T+ = Sehr Giftig(T+), T = Giftig(T), Xn = Gesundheitsschädlich(Xn), C = Ätzend(C), Xi = Reizend(Xi), O = Brandfördernd(O), E = Explosionsgefährlich(E), F+ = Hochentzündlich(F+), F = Leichtentzündlich(F), N = Umweltgefährlich(N)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für den Retter geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 3 / 10

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen. .../>>

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden. Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Bei Feuer ausgesetzten Behältern kann Explosionsgefahr bestehen. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl.

Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten TRGS 510 beachten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Angaben nicht vorhanden.

Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 4 / 10

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

Respiratory protection: in case of formation of vapours/dusts: Particle filter P2 - Hand protection: gloves made of chloropene (CR, e.g. Neoprene): Minimum break-through time of the glove: 480 min, Glove strength: 0.6 mm; gloves made of nitril (NBR): Minimum break-through time of the glove: 480 min, Glove strength: 0,4 mm; gloves made of butyl (IIR): Minimum break-through time of the glove: 480 min, Glove strength: 0,3 mm - Eye protection: goggles or face shield if necessary - Skin and body protection: light protective clothing

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

Deutschland MAK-und BAT-Werte-Liste 2012: Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und

Biologische Arbeitsstofftoleranzwerte. TRGS-900 (PDF-Datei, 340 KB). TRGS 900

"Arbeitsplatzgrenzwerte" (17.09.2012).

Österreich Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über

Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

(Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011).

Schweiz Valeurs limites d'exposition aux postes de travail 2012.

OEL EU Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie

2000/39/EG.

TLV-ACGIH ACGIH 2012

| | | | 16-18 and C18- | unsatd.,N,N-bi | s(hydroxyet | hyl) | | | |
|---|--------------------------------|--------------|--------------------|-------------------|----------------------------|--------------|---------------|-------------------|--|
| /orgesehene, Umwelt | nicht belast | ende Konzent | tration - PNEC. | | | | | | |
| Referenzwert für Erd | 0,104 | mg/kg/d | | | | | | | |
| Referenzwert in Süßwasser | | | | | | | mg/l | | |
| Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung | | | | | | | mg/l | | |
| Referenzwert in Meereswasser | | | | | | | mg/l | | |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | | | | | | | | | |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | | | | | | | mg/kg/d | | |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | | | | | | | g/l | | |
| Gesundheit – abgeleite | etes wirkung | sneutrales N | iveau - DNEL / | DMEL | | | - | | |
| | Auswirkungen bei Verbrauchern. | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | | |
| Aussetzungsweg | Lokale akute | System akute | Lokale chronisc | System chronische | Lokale akute | System akute | Lokale | System chronische | |
| mündlich. | NPI | NPI | NæI | 6,25 mg/kg | unato | anato | oomoon | o an ornoone | |
| Einatmung. | NPI | NPI | NPI | 21,7 mg/m3 | NPI | NPI | NPI | 73,4 mg/m3 | |
| hautbezogen. | NPI | NPI | 0,056 mg/kg | 2,5 mg/kg | NPI | NPI | 0,09 mg/kg | 4,16 mg/kg | |

| | Amide | es, C8-18 (eve | n numbered) ar | d C18 (unsatd | .),N,N-bis(h | ydroxyethyl) | | | |
|---|-----------------------------------|----------------|-----------------|---------------|--------------|----------------------------|-----------|--------------|--|
| Vorgesehene, Umwelt | nicht belast | ende Konzent | tration - PNEC. | | | | | | |
| Referenzwert für Er | 0,9979 | mg/kg/d | | | | | | | |
| Referenzwert in Süß | 0,007 | mg/l | | | | | | | |
| Wasser-Referenzwe | 0,012 | mg/l | | | | | | | |
| Referenzwert in Meereswasser | | | | | | | mg/l | | |
| Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser | | | | | | | mg/kg/d | | |
| Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser | | | | | | | | | |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | | | | | | | g/l | | |
| Gesundheit - abgeleit | etes wirkung | gsneutrales N | iveau - DNEL / | DMEL | | | | | |
| | Auswirkungen bei Verbrauchern. Au | | | | | Auswirkungen bei Arbeitern | | | |
| Aussetzungsweg | Lokale | System | Lokale | System | Lokale | System | Lokale | System | |
| | akute | akute | chronisc | chronische | akute | akute | chronisch | e chronische | |
| mündlich. | NPI | NPI | MPI | 6,25 | | | | | |
| | | | | mg/kg | | | | | |
| Einatmung. | NPI | NPI | NPI | 21,7 | NPI | NPI | NPI | 73,4 | |
| | | | | mg/m3 | | | | mg/m3 | |
| hautbezogen. | NPI | NPI | 0,056 | 2,5 | NPI | NPI | 0,09 | 4,16 | |
| | | | mg/kg | mg/kg | | | mg/kg | mg/kg | |

Durchsicht Nr 1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 5 / 10

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

DIETHANOLAMIN Schwellengrenzwert. Тур Staat TWA/8St STEL/15Min mg/m3 mg/m3 MAK HAUT MAK D **INHALB TLV-ACGIH HAUT**

Frklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau,

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Dampfdichte

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand zähflüssige Flüssigkeit Farbe haselnussbraun Geruch charakteristisch Geruchsschwelle. characteristic pH-Wert. 9.0 - 11.0 (sol. 1%, 20°C)

°C. Schmelzpunkt / Gefrierpunkt. Siedebeginn. Nicht verfügbar. Siedebereich. Nicht verfügbar. °C. Flammpunkt. 100,5 Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht verfügbar. Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen nicht entflammbar Untere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Entzündungsgrenze. Nicht verfügbar. Untere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Obere Explosionsgrenze. Nicht verfügbar. Dampfdruck. 0.000139Pa (20°C)

.../>>

vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 6 / 10

Durchsicht Nr 1

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

Relative Dichte. 0,9986 g/ml (20°C) Loeslichkeit 15-30 mg/l bei 20°C Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser 1,35 - 4,48 log Pow Selbstentzündungstemperatur. Nicht verfügbar.

Zersetzungstemperatur. decomposes before boiling Viskositaet < 2000 mPas a 20°C Explosive Eigenschaften Non explosive Oxidierende Eigenschaften Non oxidant

9.2. Sonstige Angaben.

Molekulargewicht. 297

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

Reacts with strong acids

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.

Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Einatmen der Dämpfe kann eine leichte Entzündung des oberen Atmungsbereiches verursachen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Skin irritation: slightly irritant (OECD 404, rabbits, 3%) - Eye irritation: not irritant (OECD 405, rabbits, 3%).

Amides, C8-18 (even numbered) and C18 (unsatd.),N,N-bis(hydroxyethyl)

LD50 (Mnd). > 2000 mg/kg Rats (OECD 401)

LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Rabbits

Amides, C16-18 and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl)

LD50 (Mnd). 19700 mg/kg Rat

DIETHANOLAMIN

LD50 (Mnd). 710 mg/kg Rat LD50 (Haut). 12200 mg/kg Rabbit

Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 7 / 10

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität.

Pseudomonas Putida EC50 (2h): 6,0 g/l - COD value: 2369 mg02/g (DIN 38409 H41) - BOD value: 1140 mg02/g after 5 d (DIN 38409 H51)

Amides, C8-18 (even numbered) and C18 (unsatd.),N,N-bis(hydroxyethyl)

LC50 - Fische. > 2 mg/l Oncorhynchus mykiss EC50 - Krustentiere. 0,07 mg/l Daphnia Magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. > 3,9 mg/l Scenedesmus subspicatus

Amides, C16-18 and C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl)

LC50 - Fische. 1,2 mg/l Oncorhyncus mykiss EC50 - Krustentiere. 0,9 mg/l Daphnia Magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. 18,6 mg/l Desmodesmus subspicatus

NOEC chronisch Fische. 0,3 mg/l

NOEC chronisch Krustentiere. 0,5 mg/l Daphnia Magna

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen. 2 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

This surfactant complies with the biodegradability criteria as laid down in Regulation (EC) No. 648/2004 on detergents. Data to support this assertion are held at the disposal of the competent authorities of the Member States and will be made available to them, at their direct request or at the request of a detergent manufacturer.

> 60% (OECD 301 D).

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

No bioaccumulo.

12.4. Mobilität im Boden.

Not mobile

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

No PBT/vPvB. No PBT/vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Auf jeden Fall darf das Produkt nicht in den Grundboden, in die Kanalisation oder in die Wasserläufe eindringen.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Durchsicht Nr 1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 8 / 10

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften.

Der Transport muss mit Transportmitteln, die autorisiert sind, gefährliche Güter zu transportieren, durchgeführt werden. Dies gemäß der geltenden Ausgabe der A.D.R. Vereinbarung und gemäß den anwendbaren Nationalvorschriften.

Die Auf- und Abladungszuständigen der gefährlichen Güter müssen eine geeignete Bildung erhalten haben, über die Gefahren, die das Material aufweist, und über die eventüllen Verfahren, die angewendet werden müssen, im Fall sich Notsituationen ereignen.

Landtransport.

Klasse ADR/RID: UN: 3082 9

Packing Group: Ш Ftikett: 9 Nr. Kemler: 90 Limited Quantity. 5 L Beschränkungsordnung für Tunnel. (E)

Proper Shipping Name: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Amides, C16-18 and

C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl); Amides, C8-18 (even numbered) and C18

(unsatd.), N, N-bis(hydroxyethyl))

Schiffstransport:

Klasse IMO: UN: 3082

Packing Group: Ш Label: 9 EMS: F-A, S-F Marine Pollutant. YES

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Amides, C16-18 and Proper Shipping Name:

C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl); Amides, C8-18 (even numbered) and C18

(unsatd.), N, N-bis(hydroxyethyl))

Lufttransport:

Cargo:

IATA: 9 UN: 3082

Packing Group: Ш Label:

Angaben zur Verpackung. 964 Hochstmenge.

964

450 L Angaben zur Verpackung. Hochstmenge.

Besondere Angaben. A97, A158

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Amides, C16-18 and Proper Shipping Name:

C18-unsatd., N, N-bis(hydroxyethyl); Amides, C8-18 (even numbered) and C18

450 L

(unsatd.), N, N-bis(hydroxyethyl))

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.

Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine



DE

Zschimmer & Schwarz Italiana S.p.a.

LUMOROL CSD

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften. .../>>

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4 Akute Toxizität, kategorie 4

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, kategorie 1

Eye Irrit. 2 Augenreizung, kategorie 2 Skin Irrit. 2 Sensibilisierung Haut, kategorie 2

Aquatic Chronic 2 Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 2 Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend, chronische toxizität, kategorie 3

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H315 Verursacht Hautreizungen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Text der (R) Gefahrensätze, die unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes angegeben sind:

R22 GESUNDHEITSSCHÄDLICH BEIM VERSCHLUCKEN.

R36/38 REIZT DIE AUGEN UND DIE HAUT.

R38 REIZT DIE HAUT.

R41 GEFAHR ERNSTER AUGENSCHÄDEN.

R48/22 GESUNDHEITSSCHÄDLICH: GEFAHR ERNSTER GESUNDHEITSSCHÄDEN BEI LÄNGERER EXPOSITION

DURCH VERSCHLUCKEN.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 9 / 10

DE

Zschimmer & Schwarz Italiana S.p.a. LUMOROL CSD

Durchsicht Nr.1 vom 29/4/2015 Gedruckt am 29/4/2015 Seite Nr. 10 / 10

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben. .../>>

- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Richtlinie 1999/45/EG und nachfolgende Änderungen
- 2. Richtlinie 67/548/EWG und nachfolgende Änderungen und Anpassungen
- 3. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 4. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 5. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EG) 453/2010 des Europäischen Parlaments
- 7. Verordnung (EG) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EG) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 9. The Merck Index. Ed. 10
- 10. Handling Chemical Safety
- 11. Niosh Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
- 12. INRS Fiche Toxicologiqü
- 13. Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- 14. N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
- 15. Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 02 / 12 / 16.